

Merkblatt

Wie verhalte ich mich bei Bescheiden von Kommunalorganen zu Beiträgen und Steuern, was muss ich beachten?

In der letzten Zeit wurden wir in der Sprechstunde von Mitgliedern aus Vereinen informiert, dass sie Bescheide über finanzielle Beteiligungen bei Straßenausbau, zu Ab- und Frischwasseranschlüssen und Altanschlüssen von Wasser und Abwasser vor dem 3.10.1990 sowie zur Bezahlung von Zweitwohnungssteuern von Kommunalorganen erhalten haben. In einigen Fällen wurden von Nutzern von Erholungsgrundstücken solche finanziellen Beteiligungen zugleich für mehrere Vorhaben verlangt, wie z. B. für Altanschlüsse, die vor dem 3.10.1990 errichtet wurden, für Neuanschlüsse (Wasser oder/ und Abwasser) und Straßenausbauvorhaben. Dabei werden die Nutzer von Erholungsgrundstücken mit erheblichen finanziellen Forderungen konfrontiert.

Das kann sich zwischen 6000,- € und mehr bewegen in den Fällen, wo die Nutzer nicht Eigentümer des Grund und Bodens sind. Mehr als 10 000,- € können die Forderungen ausmachen, wenn der Nutzer zugleich Eigentümer des Grund und Bodens ist. Da der Beteiligungsbetrag von der Größe des Grundstücks abhängt, kann der Betrag bei Grundstücken über 1000 m² noch größer sein.

Was muss in solchen Fällen beachtet werden? Wie soll ich mich verhalten? Was kann ich selbst tun?

Dazu empfehlen wir den Betroffenen Folgendes:

1. Wenn Sie solch einen Bescheid erhalten, können und sollten Sie innerhalb von 4 Wochen Widerspruch erheben. Achtung! Bei nicht erfolgtem Widerspruch erhält die Sache Bestandskraft und ist damit vom Nutzer nicht mehr anfechtbar.
2. Holen Sie sich Hilfe bei der Abfassung des Widerspruchs und lassen Sie sich in der Sprechstunde des Verbandes beraten. Bitte beachte Sie, dass die Sprechstunde nur noch 1x im Monat am 1. Donnerstag im Monat von 16,00 bis 18,00 Uhr in der Alten Schule in Adlershof (Dörpfeldstraße 54) stattfindet.
In dringenden Fällen rufen Sie bitte Dr. Hans Bernhardt (03375 / 290684) oder Dr. Gerhard Bogen (030 / 9249338) an und vereinbaren Sie einen kurzfristigen Termin.
3. Wie bereits gesagt, werden von den Kommunen finanzielle Beiträge zu verschiedenartigen Vorhaben von den Einwohnern ihrer Gemeinden erhoben . Sie können aber auch von den betroffenen Nutzern oder Eigentümern von Erholungsgrundstücken verlangt werden, die nicht Bürger bzw. Einwohner der Gemeinde sind.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen. Dazu gehören auch

Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und Zweckverbände.

Im Einzelnen sind das:

- Beiträge für Straßenausbau,
- Beiträge für Neuanschlüsse von Frischwasser und/oder Abwasser,
- Beiträge für Frisch- und / oder Abwasseranschlüsse, die vor dem 3.10.1990 vorgenommen wurden.

Was ist beim Erhalt solcher Beitragsbescheide zu beachten?

- Die Begründung des Widerspruchs muss sich immer auf den betreffenden Bescheid beziehen.
- Die Inanspruchnahme des Rechtsmittels „Widerspruch“ befreit den Betroffenen nicht von der Zahlungspflicht.
- Mit dem Widerspruch kann ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (ganz oder zum Teil) gestellt werden, der zu begründen ist.
- Mit dem Widerspruch kann auch eine Stundung (Ratenzahlung) beantragt werden. Hier gilt es zu beachten, dass in diesem Fall Zinsen berechnet werden.

Eine Besonderheit gibt es bei den Beitragsbescheiden für sogenannte Altanschlüsse. Davon sind allein im Zweckverband „Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS)“ ca. 37400 sogenannte Altanlieger betroffen, die vor dem 3.10.1990 einen Anschluss erhalten haben. Darunter gibt es auch eine beachtliche Anzahl von Nutzern von Erholungsgrundstücken.

Bei diesen, aber nur bei diesen Bescheiden ist beim Begründen des Widerspruchs Folgendes zu beachten:

Dazu folgender Formulierungsvorschlag:

„Gegen den Bescheid über den Schmutz- oder Frischwasseranschluss vom, erhalten am lege ich hiermit fristgemäß Widerspruch ein. Mein Widerspruch richtet sich gegen den Bescheid zur Zahlung von€.

Mit meinem Widerspruch beantrage ich auch zugleich, das Widerspruchsverfahren bis zu einer gesetzlichen Änderung des Kommunalabgabengesetzes oder einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ruhen zu lassen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rückforderung.“

Beachten Sie bitte, dass auch bei diesem Widerspruchsverfahren eine Stundung (Ratenzahlung) beantragt werden kann , die auch vom Zweckverband bisher anerkannt und genehmigt wurde.

Abschließend zu diesem besonderen Problem ist zu vermerken, dass es gegen diese Altanschließerbeitragsbescheide großen Widerspruch und Proteste gibt und das dazu bereits beim zuständigen Gericht ein Verfahren anhängig ist.

Wir wurden gefragt, welche finanziellen Anforderungen bei den Altanschließerbeiträgen auf den einzelnen Nutzer zukommen. Nach unseren Erfahrungen ist das von Zweckverband zu Zweckverband unterschiedlich.

Vom Zweckverband KMS liegt uns dazu folgende Berechnung vor:

Grundstücksfläche x Vollgeschossigkeitsfaktor x Wasserpreis = Beitragshöhe

Nutzungsfaktor für zulässige Bebauung mit einem Vollgeschoss = 1

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25.

Wie hoch solche Beiträge für Altanschlüsse sein können, ergibt sich aus dem Amtsblatt der Stadt Mittenwalde vom 18.05.2011 (Nr. 5).

Anschlussbeitrag Trinkwasser

$1000 \text{ m}^2 \times 1,25 \times 0,85 \text{ €/m}^2 = 1062,50$ zzgl. 7 % Mehrwertsteuer = 1136,88 €

Anschlussbeitrag Schmutzwasser

$1000 \text{ m}^2 \times 1,25 \times 3,00 \text{ € / m}^2 = 4475 \text{ 00 €}$ zzgl. 7 % Mehrwertsteuer = 4788,25 €

Achtung!

Wie wir aus Beitragsbescheiden an Nutzer entnehmen können, erfolgt auch für Erholungsnutzer eine Berechnung mit dem Faktor 1,25 (Bebauung von 2 Vollgeschossen) und nicht mit dem Faktor 1 (Bebauung mit 1 Vollgeschoss). Beachten Sie das und legen Sie auch gegen diesen nicht zulässigen Faktor bei der Berechnung Widerspruch ein.